

Verbindliche Hinweise und Vorgaben zur Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs in der Kita DreiLindenStein



Gültigkeitszeitraum: **2. bis 12. Juni 2020**

Nachstehende Hinweise und Vorgaben sind zur Inanspruchnahme des Betreuungsangebots im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs in o. g. Zeitraum verbindlich. Gleichzeitig werden hiermit ggf. ältere Regelungen ersetzt.

Neuordnung der Betreuungsgruppen (Betreuungssettings)

Aus Gründen des Infektionsschutzes dürfen maximal drei Gruppen gleichzeitig in der Einrichtung betreut werden. Aus diesem Grund entfallen die bisherigen Gruppenzuordnungen der Kinder (Mäuse, Waldmäuse, Schnelle Füchse, Schlaue Füchse) und werden durch folgende Gruppen ersetzt:

- Betreuungssetting 1: Vorschulkinder
- Betreuungssetting 2: Kinder in der erweiterten Notbetreuung
- Betreuungssetting 3 und 4: übrige Kinder

Die Gruppen bestehen gem. Landesvorgabe zur Eingrenzung des Infektionsgeschehens und zur Erleichterung der Nachverfolgung von Infektionen bis auf weiteres aus maximal 15 Kindern (bei Gruppen mit überwiegend U3-Kindern maximal 10 Kindern).

Die Zuordnung der Kinder in die Betreuungssettings 3 und 4 erfolgt unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Wenn im Betreuungssetting 2 im Rahmen der v. g. Kapazitäten noch Plätze verfügbar sind, wird dieses wochenweise mit Kindern der Betreuungssettings 3 und 4 aufgefüllt. Eingewöhnungen von Kindern erfolgen im Betreuungssetting 2.

Prioritärer Zugang zum Betreuungsangebot

Nachstehende Kindergruppen erhalten prioritären Zugang zum Betreuungsangebot:

- Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, um gemeinsam den Abschluss der Kindergartenzeit vor Eintritt in die Schule zu erleben.
- Kinder, bei denen die Eltern weiterhin einen unabweisbaren persönlichen (Not-) Bedarf auf Betreuung (bisherige erweiterte Notbetreuung) nachweisen.

Der prioritäre Zugang zum Betreuungsangebot wegen eines unabweisbaren persönlichen (Not-) Bedarfs besteht nur:

- bei Fehlen einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit,
- maximal für die Zeit der beruflich bedingten Abwesenheit (inkl. Wegezeiten) sowie
- **bei rechtzeitiger Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags auf erweiterte Notbetreuung inkl. der obligatorischen Arbeitgeberbestätigungen (Vorlagefrist: freitags, 12 Uhr, für die Folgeweche).**

Wird dem letztgenannten Aspekt nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen, wird das Kind für die Folgeweche den Betreuungssettings 3 und 4 zugeordnet, da ansonsten dies nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Kinder dieser Betreuungssettings hat.

Zeitlicher Umfang des Betreuungsangebots

Während des eingeschränkten Regelbetriebs werden die allgemeinen Regelöffnungszeiten von 16:30 Uhr auf 16:00 Uhr (montags bis donnerstags) bzw. 13:00 Uhr auf 12:30 Uhr (freitags) reduziert. Auf dieser Basis werden in o. g. Zeitraum folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

- Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, werden an drei Tagen/Woche in der Einrichtung vormittags (bis 12:00 Uhr) betreut; auf Wunsch kann eine Teilnahme am Mittagessen erfolgen.
- Kinder, bei denen die Eltern einen unabweisbaren persönlichen (Not-) Bedarf auf Betreuung nachweisen, werden für die Zeit des (Not-) Bedarfs in der Einrichtung betreut, maximal aber für die Zeit der o. g. neuen allgemeinen Regelöffnungszeiten der Einrichtung.
- Die übrigen Kinder werden je Woche an einem bzw. zwei Tagen in der Einrichtung vormittags (bis 12:00 Uhr) betreut; auf Wunsch kann eine Teilnahme am Mittagessen erfolgen.

An welchen Tagen die Kinder der Betreuungssettings 3 und 4 in der Einrichtung betreut werden, wird von Seiten der Kindertagesstätte wochenweise festgelegt und möglichst frühzeitig bekanntgegeben. Die Betreuung der Kinder in den Betreuungssettings 1, 3 und 4 **endet spätestens um 13:30 Uhr.**

Hygienevorgaben bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots

Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs sind von allen Beteiligten (Mitarbeitenden, Kinder sowie Sorgeberechtigten) die zusätzlichen Empfehlungen des Landes zur Anpassung der einrichtungsbezogenen Hygienepläne zu beachten.

Die wichtigste organisatorische Maßnahme in der Kindertageseinrichtung ist die vollumfängliche Trennung der drei Betreuungssettings zur Vermeidung von Durchmischungen. Dies bedeutet, dass sowohl im Innen- und Außenbereich als auch bei den Mahlzeiten die drei Betreuungssettings keinen Kontakt zueinander haben werden. Dieser Aspekt, der zu erheblichem organisatorischen und personellen Mehraufwand führt, ist eine unabdingbare Vorgabe des Landes zum Angebot des eingeschränkten Regelbetriebs.

Von den Sorgeberechtigten sind weiterhin auf dem Kita-Gelände die bekannten Hygienemaßnahmen (z. B. Husten- und Niesetikette, bei der Übergabe des Kindes bzw. innerhalb der Kita Tragen von Mund-Nasen-Schutz) zu beachten.

Weitere Aspekte zur Inanspruchnahme des Betreuungsangebots

Zur Inanspruchnahme des eingeschränkten Betreuungsangebots sind aus rechtlichen und organisatorischen Gründen zwingend folgende Aspekte unbedingt zu beachten:

- die Teilnahme der Kinder am Mittagessen ist frühzeitig anzumelden (Anmeldung wie üblich immer freitags für die Folgewoche),
- es ist bei entsprechender Aufforderung über die Kita-Info-App zu bestätigen (**soweit zutreffend**), dass das angemeldete Kind sowie sämtliche, in dessen Haushalt lebende Familienangehörige im Zeitpunkt der Anmeldung keine respiratorischen Symptome (insbesondere Fieber, Husten, Schnupfen, Niesen sowie Geschmacks- und Geruchsstörungen) haben, egal, ob diese leichter oder schwerer Art bzw. akut oder chronisch sind.

Treten während der Betreuung des Kindes entsprechende respiratorische Symptome bei dem Kind oder dessen im Haushalt lebenden Familienangehörigen auf, muss die Betreuung beendet und das betroffene Kind unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden.

Es wird von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz erwartet, dass Arbeitgeber der Eltern gefordert sind, beim Einsatz ihrer Beschäftigten den Bedingungen einer eingeschränkten Kindertagesbetreuung Rechnung zu tragen. Sie werden gebeten, hierauf im Rahmen Ihrer Möglichkeiten hinzuwirken.

Ebenfalls sollen sich Eltern in Eigenverantwortung der Relevanz aller ihrer sozialen Kontakte für das Infektionsgeschehen und damit für andere Personen in den Betreuungssettings der Kindertageseinrichtung bewusst sein.

Zuletzt behält sich der Kindergarten-Zweckverband vor, das dargestellte Betreuungsangebot ganz oder teilweise auch vor Ablauf des o. g. Gültigkeitszeitraums dieser Hinweise wieder einzuschränken, sollte dies aus rechtlichen, personellen oder organisatorischen Gründen notwendig werden.